

1678/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rosenstingl, Böhacker und Kollegen haben am 13.12.1996 unter der Nr. 1674/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Unfallaufnahmegebühr" gestellt, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviel Unfälle ohne Personenschaden sind seit Inkrafttreten dieser Bestimmung durch Exekutivbeamte registriert worden?
2. Wieviel Unfälle ohne Personenschaden sind im gleichen Zeitraum des Vorjahres registriert worden?
3. Wieviel Unfälle mit leichten Personenschäden (Schürfwunden, Peitschenschlagsyndrom, Prellungen) sind seit Inkrafttreten dieser Bestimmung durch Exekutivbeamte registriert worden?
4. Wieviel Unfälle mit leichten Personenschäden (Schürfwunden, Peitschenschlagsyndrom, Prellungen) sind im gleichen Zeitraum des Vorjahres registriert worden?
5. Wieviel Unfälle sind in den beiden verglichenen Zeiträumen jeweils gesamt gemeldet worden?
6. Wie oft konnte die Unfallaufnahmegebühr bisher verrechnet werden?
7. In wieviel der in Frage 6 genannten Fällen konnte die Unfallaufnahmegebühr an Ort und Stelle eingehoben werden? Wie oft wurde die Gebühr bei Ausfolgung des Unfallprotokolls eingehoben? Wie oft mußte die Gebühr mittels Bescheid eingehoben werden?
8. Welcher Zeitraum wird für die Abwicklung eines Bescheidverfahrens durchschnittlich in Anspruch genommen?

9 . Wie wird das Erfassen, der Versand, das Verwalten und die Eingangskontrolle der offenen Forderungen in der Praxis durchgeführt?

10. Mit welcher Summe werden die Kosten jeweils für das Erfassen, den Versand, das Verwalten und die Eingangskontrolle der Forderungen im Bescheidverfahren beziffert? (Wahrung kostenrechnerischer Aspekte!) Welche Kalkulation und welche Personalkosten Liegen diesem Ergebnis zugrunde?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1:

§ 4 Abs. 5b StVO trat mit 1.7.1996 in Kraft. Im Jahr 1996 wurden insgesamt 243.613 Verkehrsunfälle ohne Personenschaden durch Exekutivbeamte registriert.

Bezogen auf ein Halbjahr bedeutet dies eine Anzahl von ca . 121.800 Unfällen der gegenständlichen Art .

Zu Frage 2:

Die Vergleichszahl (Halbjahr 1995) beträgt 106.192.

Zu den Fragen 3 und 4:

Da für 1996 derzeit erst vorläufige Zahlen bis einschließlich 30. November vor liegen, wurden in der nachstehenden Übersicht die Unfälle des Jahres 1995 ebenfalls nur bis 30.November berücksichtigt, um einen Vergleich zu ermöglichen .

	1995	1996
	Juli - November	Juli - November
Unfälle mit Personenschaden	18.483	17.586
Verunglückte insgesamt	24.587	23.273
darunter tot	569	466
schwer verletzt	4.201	3.937
leicht verletzt	16.849	15.949
nicht erkennbaren Grades verletzt	2.968	2.921

Berechnet man den Anteil der leicht Verletzten an der Gesamtzahl der Verunglückten, kann im Vergleichszeitraum so gut wie keine Veränderung festgestellt werden .

Zu Frage 5:

Die Zahlen ergeben sich aus der Beantwortung der Fragen 1 und 2 im Zusammenhalt mit der Aufstellung zu den Fragen 3 und 4, wobei auf die einschränkende Vorbemerkung in der Antwort zu den letztgenannten Fragen verwiesen werden darf .

Zu Frage 6:

Einleitend ist zu sagen, daß es hiezu keine österreichweite statistische Erfassung gibt. Die exakten Zahlen wären daher nur durch Nachschau in den Unterlagen jeder einzelnen Dienststelle zu eruieren gewesen, was einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand bedeutet hätte .

Aus dem verfügbaren Zahlenmaterial ergibt sich jedoch für das 2. Halbjahr 1996 eine ungefähre Gesamtsumme von über 18.000 Fällen .

Zu Frage 7:

Die Einhebung der Gebühr erfolgte in ca. 13.800 Fällen an Ort und Stelle .

Etwa 3.800 mal wurde die Gebühr bei Ausfolgung des Unfallprotokoll eingehoben .

Nur in ca. 500 Fällen mußte die Gebühr mittels Bescheid vorgeschrieben werden .

Zu Frage 8:

Der für das Konzipieren und Ausfertigen eines diesbezüglichen Bescheides nötige Zeitaufwand ist - samt kanzleitechnischer Abwicklung - mit etwa einer Stunde zu veranschlagen .

Darüberhinaus kann seriöserweise keine Aussage getroffen werden, da sich die Dauer des Gesamtverfahrens von Fall zu Fall sehr unterschiedlich gestaltet. Insbesondere hängt sie davon ab, ob Rechtsmittel ergriffen werden und ob (mitunter auch wiederholte) Zustellungsprobleme auftreten.

Zu Frage 9:

Einleitend ist auf die Beantwortung der Frage 7 hinzuweisen, aus der sich ergibt, daß in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle eine Einhebung der Gebühr an Ort und Stelle erfolgt.

In den wenigen verbleibenden Fällen, läuft das Verfahren im Polizeibereich regelmäßig wie folgt ab:

Die offene Forderung wird aufgrund der Anzeige erfaßt, mit Aufforderung vorgeschrieben und bei Nichtbezahlung binnen Frist bescheidmäßig durch das Strafamtsamt vorgeschrieben. Die Kassa kontrolliert den Eingang der Zahlung. Der eingegangene Betrag wird auf der entsprechenden Verrechnungspost verbucht. Bei Nichtbezahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Schritte (Exekution) gesetzt werden.

Auch im Bereich der Bundesgendarmerie erhält der Zahlungspflichtige eine Zahlungsaufforderung (Erlagschein und Informationsblatt). Darüber wird die Haushalts- und Wirtschaftsabteilung des Landesgendarmeriekommandos in Kenntnis gesetzt und ihr eine Ablichtung des Unfallberichtes übermittelt. Diese nimmt den ausstehenden Betrag in einen Forderungsvermerk auf und überwacht den Zahlungseingang. Erfolgt binnen Frist keine Bezahlung, wird der Akt mit dem Ersuchen um bescheidmäßige Vorschreibung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet.

Zu Frage 10:

Vorerst entstehen in der Regel Kosten von S 6 für das Aufforderungsschreiben und S 30,50 für die Zustellung des Beschei-

des (RSb) . Diese Kosten fallen auch bei allfälligen weiteren Zustellungen von Schriftstücken an .

An Personalkosten können ca. S 160,-- veranschlagt werden, wobei dies insofern eine theoretische Größe darstellt, als diese Aufgabe bislang ohne zusätzliches Personal bewältigt werden kann.

Bei dem für Personalkosten genannten Betrag wird davon ausgegangen, daß das durchschnittliche Verfahren zur Bescheiderlassung die Tätigkeit eines Beamten der Verwendungsgruppe B erfordert . Der höchst bewertete Beamte, der im Schnitt diese administrative Abwicklung durchführt, wird mit S 26.116,-- brutto entlohnt . Daraus ergibt sich die obige Kalkulation. In dieser sind unter anderem auch Arbeitszeiten von Schreibkräften berücksichtigt, nicht jedoch allfällige Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren .